

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. September 1995

54. Stück

67. Kundmachung: Pensionsordnung 1966; Wiederverlautbarung
(EWR/Art. 4, 28—35)

67.

**Kundmachung der Wiener Landesregierung,
mit der die Pensionsordnung 1966 wiederver-
lautbart wird**

Artikel I

Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage die Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 19/1967, wiederverlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. 1. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 46/1969;
2. 3. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 7/1973;
3. 4. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 54/1974;
4. 5. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 7/1979;
5. 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 34/1986;
6. 8. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 32/1988;
7. 9. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 54/1990;
8. 10. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 27/1991;
9. 11. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 10/1993;
10. 12. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 23/1993;
11. 13. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 42/1993;
12. 14. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 20/1994;
13. 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 24/1995;
14. 16. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 52/1995.

(2) Die in Abs. 1 nicht genannten Novellen zur Pensionsordnung 1966 sind durch spätere Gesetzesänderungen zur Gänze überholt.

Artikel III

(1) Die geltende Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

§ 1 Abs. 3 und 4

LGBL für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 1

§ 1 Abs. 6

LGBL für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 2

§ 1 Abs. 9

LGBL für Wien Nr. 32/1988, Art. I Z 1

§ 2 Abs. 2

LGBL für Wien Nr. 23/1993, Art. III Z 1

§ 3 Abs. 1

LGBL für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 1

§ 5

LGBL für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 2

§ 6 Abs. 2

LGBL für Wien Nr. 7/1979, Art. I Z 1

§ 7 Abs. 1

LGBL für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 3

§ 8 Abs. 1

LGBL für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 4

§ 8 Abs. 2

LGBL für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 4

§ 9

LGBL für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 3

§ 10 Abs. 1 und 2

LGBL für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 4

§ 10 Abs. 3

LGBL für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 5

§ 10 Abs. 4

LGBL für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 4

§ 11

LGBL für Wien Nr. 54/1974, Art. I Z 1, und

LGBL für Wien Nr. 23/1993, Art. III Z 2

§ 12

LGBL für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 1

§ 13 Abs. 2

LGBL für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 5

Überschrift des Abschnittes III, Unterabschnitt A

LGBL für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 5

- § 14 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 5
- Überschrift zu § 15
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 1
- § 15 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 1, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 6
- § 15 Abs. 2 bis 4
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 1
- §§ 15a bis 15d samt Überschriften
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 1
- § 16 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 7
- § 16 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 7
- § 17 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 8
- § 17 Abs. 2 bis 8
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 1
- § 17 Abs. 9
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 2 und 3
- § 17 Abs. 10
LGBL. für Wien Nr. 7/1979, Art. I Z 2,
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 2 und 4
- § 17 Abs. 11
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 8,
LGBL. für Wien Nr. 32/1988, Art. I Z 4,
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. III Z 1,
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 2 und 5,
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 1, und
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 2
- § 17 Abs. 12
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 2
- § 17 Abs. 13
LGBL. für Wien Nr. 46/1969, Art. I Z 2 lit. c,
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 2
- § 17 Abs. 14
LGBL. für Wien Nr. 46/1969, Art. I Z 2 lit. d,
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 2
- § 18 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 9
- § 18 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 7/1973, Art. I Z 3
- Überschrift zu § 19
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 10
- § 19 Abs. 1 bis 3
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 10
- § 19 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 10, und
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 2
- § 19 Abs. 5 bis 8
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 10
- § 20 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 10
- § 20 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 11 und 12
- § 20 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 7/1973, Art. I Z 4
- § 20 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 12
- § 20 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 5
- § 20 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 12
- Überschrift zu § 21
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 13
- § 21 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 54/1974, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 14
- § 21 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 15
- § 21 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 15,
LGBL. für Wien Nr. 32/1988, Art. I Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 11
- § 21 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 15
- § 21 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 16, und
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 3
- § 22
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 4
- Überschrift zu § 24
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 17
- § 24 Abs. 1 und 2
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 17
- § 24 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 12
- § 24 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 4
- § 24 Abs. 5 und 6
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 18
- § 25 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 13
- § 26 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 7/1979, Art. I Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 21

- § 26 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 46/1969, Art. I Z 4 lit. a,
LGBL. Nr. 34/1986, Art. I Z 22,
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 6,
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 14
- § 26 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 7/1973, Art. I Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. III Z 2
- § 26 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 7/1979, Art. I Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 23 und 24
- § 26 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 25
- § 26 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 26, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 6
- § 26 Abs. 8
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 27
- Überschrift zu § 27
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 4
- § 27 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 4
- § 27 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 6
- § 27 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 4
- § 27 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 7
- § 28 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 46/1969, Art. I Z 5
- Überschrift zu § 28a
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 6
- § 28a
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 6,
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 9, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 15
- § 29 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 32
- § 30a samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 10
- § 34 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 33
- § 34 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 34,
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. III Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 16
- § 37 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 5
- § 38 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 7
- § 40 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 7/1973, Art. I Z 7
- § 40 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 7/1973, Art. I Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 11
- § 40a samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 17
- § 42
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 18
- § 45 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 40
- § 45 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 41
- § 45 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 42
- § 45 Abs. 7
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 19
- § 45 Abs. 8
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 8,
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 12, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 20
- § 45 Abs. 9
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 13
- § 45 Abs. 11
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 21
- § 46 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 9,
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 12, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 22
- § 47 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 43
- Überschrift zu § 48
LGBL. für Wien Nr. 7/1973, Art. I Z 9
- § 48 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 7/1973, Art. I Z 10
- § 49
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 10
- § 50 Abs. 1 bis 3
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 11
- § 50 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 8
- § 50 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 9
- § 51 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 54/1974, Art. I Z 8
- § 52 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. III Z 8
- § 52 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 12
- § 52 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 46

§ 52 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 13

§ 53 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 32/1988, Art. I Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 14 und 16

§ 53 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 17

§ 54 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 32/1988, Art. I Z 8

§ 55
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 48

§ 56 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 50,
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. III Z 1, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 19

§ 56 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 51,
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 14, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 23

§ 56 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 34/1986, Art. I Z 52

§ 56 Abs. 7
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. III Z 2

§ 57 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 7/1979, Art. I Z 7

§ 60 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 7/1973, Art. I Z 12, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 21

§ 61 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 23

§ 61 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 7/1979, Art. I Z 8

§ 64 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 25

Überschrift zu § 64a
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 16

§ 64a Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 16

§ 64a Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 16, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 26

Überschrift zu § 64b
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 16

§ 64b Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 16, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 27

§ 64b Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 16

§ 64b Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 24

Überschrift zu § 64c
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 16

§ 64c
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. II Z 16, und
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 25

§§ 64d und 64e samt Überschriften
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. III Z 10

§ 64f samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 52/1995, Art. IV Z 26

Überschrift zu § 65
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. III Z 5

§ 65
LGBL. für Wien Nr. 24/1995, Art. I Z 28

Überschrift zu § 66
LGBL. für Wien Nr. 46/1969, Art. I Z 7

§ 66 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 46/1969, Art. I Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 8

§ 66 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. III Z 8

(2) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 1 Abs. 8 durch Art. I Z 1 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
2. § 27 Abs. 5 und 6 durch Art. I Z 8 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
3. § 52 Abs. 6 und 7 durch Art. II Z 13 der 14. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
4. § 53 Abs. 2 lit. e bis g durch Art. I Z 15 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
5. § 53 Abs. 4 lit. c durch Art. I Z 17 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
6. § 56 Abs. 2 lit. a durch Art. I Z 18 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
7. § 58 samt Überschrift durch Art. I Z 20 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
8. § 59 samt Überschrift durch Art. II Z 15 der 14. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
9. § 60 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6 sowie Abs. 2 bis 4 durch Art. I Z 22 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
10. §§ 62 und 63 samt Überschriften durch Art. I Z 24 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966;
11. § 67 samt Überschrift durch Art. I Z 29 der 15. Novelle zur Pensionsordnung 1966.

(3) Die geltende Fassung der übrigen Bestimmungen entspricht noch dem Gesetz LGBL. für Wien Nr. 19/1967.

Artikel IV

(1) In folgenden Bestimmungen werden überholte terminologische Wendungen durch neue Bezeichnungen ersetzt und Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt:

1. In § 1 Abs. 7 wird die Wendung „im Fall des Todes des Beamten“ durch die Wendung „bei Tod des Beamten“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 9 und § 49 Abs. 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch den Ausdruck „oder“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird die Wendung „es sei denn, daß er verzichtet hat“ durch die Wendung „außer er hat verzichtet“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b, § 15a Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2, § 15b Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2, § 15d Abs. 1, § 17 Abs. 13, § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4, § 19 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 24 Abs. 6, § 48 Abs. 2 und § 64b Abs. 2 werden die Abkürzungen „v.H.“ und „vH“ jeweils durch das Zeichen „%“ und in § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1 bis 3, § 15c Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 3, § 49 Abs. 2, § 57 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 der Ausdruck „Hundertsatz“ durch den Ausdruck „Prozentsatz“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 wird die Wendung „abweichend von der Bestimmung des Abs.“ durch die Wendung „abweichend von Abs.“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 3 und § 17 Abs. 5, 6 und 10 wird die Wendung „nach den Abs.“ durch die Wendung „nach Abs.“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 werden die Wendungen „nach der Bestimmung des §“ und „nach der Vorschrift des §“ jeweils durch die Wendung „nach §“ und die Wendung „von der Vorschrift des §“ durch die Wendung „von §“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 3 wird die Wendung „Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 sowie des Abs. 1 sind nicht anzuwenden“ durch die Wendung „§ 9 und Abs. 1 gelten nicht“ ersetzt. § 9 ist gemäß Art. I Z 3 der 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966 nicht mehr in Absätze untergliedert.
9. In § 11 lit. f und § 21 Abs. 1 Z 3 wird die Wendung „es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird“ durch die Wendung „außer die Nachsicht wird widerrufen“ ersetzt.
10. In § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 wird die Wendung „im Fall“ durch den Ausdruck „bei“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 Z 5 wird die Wendung „in der Z“ durch die Wendung „in Z“ ersetzt.
12. In § 15a Abs. 5 wird die Wendung „von den Abs.“ durch die Wendung „von Abs.“ ersetzt.
13. In § 15c Abs. 5 wird der Ausdruck „andernfalls“ durch den Ausdruck „sonst“ ersetzt.
14. In § 15d Abs. 1 wird die Wendung „dem Grunde nach“ durch die Wendung „dem Grund nach“ ersetzt.
15. In § 16 Abs. 2, § 27 Abs. 4, § 52 Abs. 5, § 64e Abs. 2 und § 66 Abs. 2 werden die Wendungen „die §§“ und „Die §§“ jeweils durch das Zeichen „§§“ ersetzt.
16. In § 16 Abs. 3 werden die Wendung „im Fall der Geburt“ durch die Wendung „bei Geburt“ und der Ausdruck „ansonsten“ durch den Ausdruck „sonst“ ersetzt.
17. In § 17 Abs. 3, 4 und 11, § 27 Abs. 2 Z 2, § 40 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 wird die Wendung „im §“ durch die Wendung „in §“ ersetzt.
18. In § 17 Abs. 9 und § 53 Abs. 1 und 5 wird die Wendung „in den Abs.“ durch die Wendung „in Abs.“ ersetzt.
19. In § 17 Abs. 10 lit. c wird die Wendung „es sei denn, daß nicht ausreichen“ durch die Wendung „außer reichen nicht aus“ ersetzt.
20. In § 17 Abs. 11, § 19 Abs. 4 Z 1 und § 20 Abs. 3 wird die Wendung „im Sinne“ durch die Wendung „im Sinn“ ersetzt.
21. In § 18 Abs. 2 wird die Wendung „an Kindes Statt“ durch die Wendung „an Kindesstatt“ ersetzt.
22. In § 19 Abs. 2 wird die Wendung „In allen übrigen Fällen“ durch den Ausdruck „Sonst“ ersetzt.
23. In der Überschrift zu § 20 wird die Wendung „Begünstigung für den Fall des Todes“ durch die Wendung „Begünstigungen bei Tod“ ersetzt.
24. In § 20 Abs. 2, 4 und 6 wird die Wendung „nach der Vorschrift des §“ durch die Wendung „nach §“ ersetzt.
25. In § 20 Abs. 3 werden die Wendungen „nach der Vorschrift des Abs.“ durch die Wendung „nach Abs.“ und die Wendung „Die Bestimmung des §“ durch das Zeichen „§“ ersetzt.
26. In § 20 Abs. 4 wird die Wendung „Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten“ durch die Wendung „Abs. 3 gilt“ ersetzt.
27. In § 20 Abs. 5 wird die Wendung „Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden“ durch die Wendung „Abs. 2 bis 4 gelten nicht“ ersetzt.
28. In § 23 Abs. 2, § 57 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 wird die Wendung „Die Bestimmungen des § . . . gelten“ durch die Wendung „§ . . . gilt“ ersetzt.
29. In § 26 Abs. 3 wird die Wendung „für den Fall der monatlichen Lohnzahlung“ durch die Wendung „bei monatlicher Lohnzahlung“ ersetzt.
30. In § 26 Abs. 4 wird die Wendung „Für Zwecke der Ermittlung“ durch die Wendung „Für die Ermittlung“ ersetzt.
31. In § 26 Abs. 8 wird die Wendung „zur Entstehung des Anspruches“ durch die Wendung „für den Anspruch“ ersetzt.
32. In § 27 Abs. 4 und § 52 Abs. 5 wird die Wendung „sind mit der Maßgabe anzuwenden“ durch die Wendung „gelten mit der Maßgabe“ ersetzt.
33. In § 34 Abs. 1 werden die Wendung „im Wege der Post“ durch die Wendung „durch

- die Post“, die Wendung „im Wege des Kreditinstitutes“ durch die Wendung „durch das Kreditinstitut“ und die Wendung „abgesehen vom Fall der Wohnsitzverlegung“ durch die Wendung „außer bei Wohnsitzverlegung“ ersetzt.
34. In § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 3 wird die Wendung „im Abs.“ durch die Wendung „in Abs.“ ersetzt.
 35. In § 39 Abs. 1 wird die Wendung „nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung“ durch die Wendung „drei Jahre nach ihrer Entstehung“ ersetzt.
 36. In § 39 Abs. 3 wird die Wendung „sind anzuwenden“ durch den Ausdruck „gelten“ ersetzt.
 37. In § 40 Abs. 3, § 56 Abs. 3, § 57 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 wird der Begriff „Gehalt“ in sächlicher statt in männlicher Form verwendet.
 38. In § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 wird die Wendung „Ist keine Person vorhanden, die Anspruch hat“ durch die Wendung „Hat niemand Anspruch“ ersetzt.
 39. In § 45 Abs. 5 wird die Wendung „nach der Vorschrift des Abs.“ durch die Wendung „nach Abs.“ ersetzt.
 40. In § 45 Abs. 6 und § 50 Abs. 3 wird der Ausdruck „Andernfalls“ durch den Ausdruck „Sonst“ ersetzt.
 41. In § 45 Abs. 7 wird die Wendung „Die Bestimmung des Abs.“ durch den Ausdruck „Abs.“ ersetzt.
 42. In § 45 Abs. 9 wird die Wendung „Im Fall des Todes des Beamten“ durch die Wendung „Bei Tod des Beamten“ ersetzt.
 43. In § 45 Abs. 10 wird die Wendung „Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, daß“ durch die Wendung „Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß, wenn“ ersetzt.
 44. In § 46 Abs. 1 wird die Wendung „Die Bestimmungen des § . . . sind im Fall der Abgängigkeit anzuwenden“ durch die Wendung „§ . . . gilt bei Abgängigkeit“ ersetzt.
 45. In § 46 Abs. 2 wird die Wendung „Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Fall, daß“ durch die Wendung „Abs. 1 gilt auch, wenn“ ersetzt.
 46. In § 48 Abs. 1 wird die Wendung „vorausgesetzt, daß“ durch den Ausdruck „wenn“ ersetzt.
 47. In § 48 Abs. 2 wird die Wendung „Im Fall“ durch den Ausdruck „Bei“ ersetzt.
 48. In § 48 Abs. 3 wird die Wendung „Auf den Hinterbliebenen sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden“ durch die Wendung „Für den Hinterbliebenen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß“ ersetzt.
 49. In § 51 Abs. 1 wird die Wendung „sind die Bestimmungen der §§ anzuwenden“ durch die Wendung „gelten §§“ ersetzt.
 50. In § 52 Abs. 3 werden die Wendung „der laufenden Zuwendung“ durch die Wendung „der monatlichen Zuwendung“, in § 52 Abs. 4 die Wendung „Die laufende Zuwendung“ durch die Wendung „Die monatliche Zuwendung“ und in § 56 Abs. 4 die Wendung „der laufenden Zuwendung“ durch die Wendung „von der monatlichen Zuwendung“ ersetzt, um den Gleichklang mit § 52 Abs. 1 herzustellen.
 51. In § 52 Abs. 4 werden die Wendung „über Antrag“ durch die Wendung „auf Antrag“ und die Wendung „andernfalls aber“ durch den Ausdruck „sonst“ ersetzt.
 52. In § 53 Abs. 1 wird die Wendung „soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien rechnet“ durch die Wendung „soweit sie vor dem Beginn der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien liegen“ ersetzt.
 53. In § 53 Abs. 2 lit. i wird die Wendung „für die Erwerbung eines akademischen Grades“ durch die Wendung „für einen akademischen Grad“ ersetzt.
 54. In § 53 Abs. 6 wird die Wendung „ein und desselben Zeitraumes“ durch die Wendung „desselben Zeitraumes“ ersetzt.
 55. In § 54 Abs. 2 lit. a wird die Wendung „die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat“ durch die Wendung „die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres“ ersetzt.
 56. In § 55 wird die Wendung „des Wirksamwerdens des Ausscheidens“ durch die Wendung „des Ausscheidens“ ersetzt.
 57. In der Überschrift zu § 60 wird der Ausdruck „Überleitungsbestimmungen“ durch den Ausdruck „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
 58. In § 60 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung „Statt der Bestimmungen der §§ . . . sind die Bestimmungen der §§“ durch die Wendung „Statt §§ . . . sind §§“ ersetzt.
 59. In § 61 Abs. 2 wird die Wendung „aus Anlaß des Ausscheidens“ durch die Wendung „bei Ausscheiden“ ersetzt.
 60. In § 64a Abs. 2 wird die Wendung „ist anzuwenden“ durch den Ausdruck „gilt“ ersetzt.
 61. In § 64c wird der Ausdruck „gebührt“ durch den Ausdruck „gebührte“ ersetzt.
 62. In § 64e Abs. 4 wird die Wendung „auf die anzuwenden ist“ durch die Wendung „für die gilt“ ersetzt.
- (2) Die Schreibweise von Abkürzungen, Zahlen, Abschnittbezeichnungen und dgl. wird der heutigen Schreibweise angepaßt.

Artikel V

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen und sonstigen Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt. Soweit jedoch die Übergangsbestimmungen normieren, daß Vorschriften der Pensionsordnung 1966 in einer früher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind, werden die bisherigen Paragraphenbezeichnungen dieser Vorschriften beibehalten. Diese Vorschriften werden durch den Zusatz „der Pensionsordnung 1966“ kenntlich gemacht.

| | | alt: | neu: |
|------------------|---------------|------------------|---------------|
| | | § 15a | § 16 |
| | | § 15b | § 17 |
| | | § 15c | § 18 |
| | | § 15d | § 19 |
| | | § 16 | § 20 |
| | | Unterabschnitt B | 2. Abschnitt |
| | | § 17 | § 21 |
| | | § 18 | § 22 |
| | | Unterabschnitt C | 3. Abschnitt |
| | | § 19 | § 23 |
| | | Unterabschnitt D | 4. Abschnitt |
| | | § 20 | § 24 |
| | | § 21 | § 25 |
| | | § 22 | § 26 |
| | | § 23 | § 27 |
| | | § 24 | § 28 |
| | | Abschnitt IV | 4. Hauptstück |
| | | § 25 | § 29 |
| | | § 26 | § 30 |
| | | Abs. 2 lit. a | Abs. 2 Z 1 |
| | | Abs. 2 lit. b | Abs. 2 Z 2 |
| | | Abs. 2 lit. c | Abs. 2 Z 3 |
| | | Abs. 4 lit. a | Abs. 4 Z 1 |
| | | Abs. 4 lit. b | Abs. 4 Z 2 |
| | | Abs. 4 lit. c | Abs. 4 Z 3 |
| | | Abs. 4 lit. d | Abs. 4 Z 4 |
| | | § 27 | § 31 |
| | | Abs. 5 | entfällt |
| | | Abs. 6 | entfällt |
| | | § 28 | § 32 |
| | | § 28a | § 33 |
| | | § 29 | § 34 |
| | | § 30 | § 35 |
| | | § 30a | § 36 |
| | | § 31 | § 37 |
| | | § 32 | § 38 |
| | | § 33 | § 39 |
| | | § 34 | § 40 |
| | | § 35 | § 41 |
| | | § 36 | § 42 |
| | | § 37 | § 43 |
| | | § 38 | § 44 |
| | | § 39 | § 45 |
| | | § 40 | § 46 |
| | | § 40a | § 47 |
| | | Abschnitt V | 5. Hauptstück |
| | | § 41 | § 48 |
| | | § 42 | § 49 |
| | | § 43 | § 50 |
| | | § 44 | § 51 |
| | | Abschnitt VI | 6. Hauptstück |
| | | § 45 | § 52 |
| | | § 46 | § 53 |
| | | § 47 | § 54 |
| alt: | neu: | | |
| Abschnitt I | 1. Hauptstück | | |
| § 1 | § 1 | | |
| Abs. 5 lit. a | Abs. 5 Z 1 | | |
| Abs. 5 lit. b | Abs. 5 Z 2 | | |
| Abs. 5 lit. c | Abs. 5 Z 3 | | |
| Abs. 5 lit. d | Abs. 5 Z 4 | | |
| Abs. 5 lit. e | Abs. 5 Z 5 | | |
| Abs. 8 | entfällt | | |
| Abs. 9 | Abs. 8 | | |
| § 2 | § 2 | | |
| Abs. 2 lit. a | Abs. 2 Z 1 | | |
| Abs. 2 lit. b | Abs. 2 Z 2 | | |
| Abs. 2 lit. c | Abs. 2 Z 3 | | |
| Abs. 2 lit. d | Abs. 2 Z 4 | | |
| Abs. 2 lit. e | Abs. 2 Z 5 | | |
| Abschnitt II | 2. Hauptstück | | |
| § 3 | § 3 | | |
| § 4 | § 4 | | |
| § 5 | § 5 | | |
| § 6 | § 6 | | |
| Abs. 1 lit. a | Abs. 1 Z 1 | | |
| Abs. 1 lit. b | Abs. 1 Z 2 | | |
| Abs. 1 lit. c | Abs. 1 Z 3 | | |
| Abs. 1 lit. d | Abs. 1 Z 4 | | |
| Abs. 1 lit. e | Abs. 1 Z 5 | | |
| § 7 | § 7 | | |
| Abs. 2 lit. a | Abs. 2 Z 1 | | |
| Abs. 2 lit. b | Abs. 2 Z 2 | | |
| § 8 | § 8 | | |
| § 9 | § 9 | | |
| § 10 | § 10 | | |
| § 11 | § 11 | | |
| lit. a | Z 1 | | |
| lit. b | Z 2 | | |
| lit. c | Z 3 | | |
| lit. d | Z 4 | | |
| lit. e | Z 5 | | |
| lit. f | Z 6 | | |
| § 12 | § 12 | | |
| § 13 | § 13 | | |
| Abs. 1 lit. a | Abs. 1 Z 1 | | |
| Abs. 1 lit. b | Abs. 1 Z 2 | | |
| Abschnitt III | 3. Hauptstück | | |
| Unterabschnitt A | 1. Abschnitt | | |
| § 14 | § 14 | | |
| § 15 | § 15 | | |

| alt: | neu: | alt: | neu: |
|------------------|---------------|-------|--|
| Abschnitt VII | 7. Hauptstück | § 63 | entfällt |
| Unterabschnitt A | 1. Abschnitt | § 64 | § 67 |
| § 48 | § 55 | § 64a | § 68 |
| § 49 | § 56 | § 64b | § 69 |
| § 50 | § 57 | § 64c | § 70 |
| § 51 | § 58 | § 64d | § 71 |
| | | § 64e | § 72 |
| | | § 64f | § 73 |
| Unterabschnitt B | 2. Abschnitt | § 65 | § 74 |
| § 52 | § 59 | § 66 | § 75 |
| Abs. 6 | entfällt | § 67 | entfällt |
| Abs. 7 | entfällt | | |
| Abschnitt VIII | 8. Hauptstück | | Artikel VI |
| § 53 | § 60 | | Die Pensionsordnung 1966 wird mit dem Titel „Gesetz über das Pensionsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsordnung 1995 — PO 1995)“ wiederverlautbart. |
| Abs. 2 lit. a | Abs. 2 Z 1 | | Der Landeshauptmann: |
| Abs. 2 lit. b | Abs. 2 Z 2 | | i. V. Rieder |
| Abs. 2 lit. c | Abs. 2 Z 3 | | |
| Abs. 2 lit. d | Abs. 2 Z 4 | | |
| Abs. 2 lit. e | entfällt | | |
| Abs. 2 lit. f | entfällt | | |
| Abs. 2 lit. g | entfällt | | |
| Abs. 2 lit. h | Abs. 2 Z 5 | | |
| Abs. 2 lit. i | Abs. 2 Z 6 | | |
| Abs. 2 lit. j | Abs. 2 Z 7 | | |
| Abs. 2 lit. k | Abs. 2 Z 8 | | |
| Abs. 2 lit. l | Abs. 2 Z 9 | | |
| Abs. 2 lit. m | Abs. 2 Z 10 | | |
| Abs. 3 lit. a | Abs. 3 Z 1 | | |
| Abs. 3 lit. b | Abs. 3 Z 2 | | |
| Abs. 3 lit. c | Abs. 3 Z 3 | | |
| Abs. 3 lit. d | Abs. 3 Z 4 | | |
| Abs. 4 lit. a | Abs. 4 Z 1 | | |
| Abs. 4 lit. b | Abs. 4 Z 2 | | |
| Abs. 4 lit. c | entfällt | | |
| § 54 | § 61 | | |
| Abs. 2 lit. a | Abs. 2 Z 1 | | |
| Abs. 2 lit. b | Abs. 2 Z 2 | | |
| § 55 | § 62 | | |
| § 56 | § 63 | | |
| Abs. 2 lit. a | entfällt | | |
| Abs. 2 lit. b | Abs. 2 Z 1 | | |
| Abs. 2 lit. c | Abs. 2 Z 2 | | |
| Abs. 2 lit. d | Abs. 2 Z 3 | | |
| § 57 | § 64 | | |
| Abschnitt IX | 9. Hauptstück | | |
| § 58 | entfällt | | |
| § 59 | entfällt | | |
| § 60 | § 65 | | |
| Abs. 1 Z 1 | entfällt | | |
| Abs. 1 Z 2 | Z 1 | | |
| Abs. 1 Z 3 | Z 2 | | |
| Abs. 1 Z 4 | entfällt | | |
| Abs. 1 Z 5 | entfällt | | |
| Abs. 1 Z 6 | entfällt | | |
| Abs. 2 | entfällt | | |
| Abs. 3 | entfällt | | |
| Abs. 4 | entfällt | | |
| § 61 | § 66 | | |
| § 62 | entfällt | | |

Anlage**Gesetz über das Pensionsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsordnung 1995 — PO 1995)****1. HAUPTSTÜCK****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Landesgesetz regelt die Pensionsansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Beamte sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten mit Ausnahme der in Artikel 14 Abs. 2 B-VG genannten.

(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist.

(5) Kinder sind

1. die ehelichen Kinder,
2. die legitimierten Kinder,
3. die Wahlkinder,
4. die unehelichen Kinder und
5. die Stiefkinder.

(6) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und der nicht wieder geheiratet hat.

(7) Angehörige sind die Personen, die bei Tod des Beamten Hinterbliebene wären.

(8) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „Beamtin“ oder „Ehegattin“ zu verwenden.

Anwartschaft

§ 2. (1) Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, außer er hat vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

1. Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,
2. Verzicht,
3. Dienstentsagung,
4. Kündigung,
5. Entlassung.

2. HAUPTSTÜCK

Ruhebezug

Anspruch auf Ruhegenuß

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt.

(2) Der Ruhegenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

Ruhegenußermittlungsgrundlagen und Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 4. (1) Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist bei Ausscheiden aus dem Dienststand die für die nächste Vorrückung oder Zeitvorrückung oder die für die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage erforderliche Zeit verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf

die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(3) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist bei Anwendung der Abs. 1 und 2 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand befindet, unterblieben wäre.

Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

§ 6. (1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien,
2. den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten,
3. den angerechneten Ruhestandszeiten,
4. den zugerechneten Zeiträumen,
5. den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenußfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes.

(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt.

Ausmaß des Ruhegenusses

§ 7. (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2% der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Der Stadtsenat kann auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission für die Beamten einer Beamtengruppe verordnen, daß sich abweichend von Abs. 1 der Ruhegenuß für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr zur Stadt Wien, das als Beamter einer solchen Beamtengruppe zurückgelegt wurde, und für jedes Jahr des zugerechneten Zeitraumes, der ohne Unterbrechung unmittelbar an ein solches Dienstjahr zur Stadt Wien anschließt, um

1. 2,22% oder
2. 2,5%

der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht. Hierbei ist auf die besonderen Anstellungserfordernisse in bezug auf das Alter, in dem der Beamte dieser Beamtengruppe frühestens in den Dienst der Stadt

Wien aufgenommen werden kann, sowie auf die gegenüber den unter Abs. 1 fallenden Beamtengruppen durch die Eigenart des Dienstes bedingte erhöhte körperliche oder geistige Beanspruchung Bedacht zu nehmen.

(3) Hat der Beamte seine ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien in mehreren Beamtengruppen zugebracht, so ist jede als Beamter einer Beamtengruppe verbrachte Zeit in der Reihenfolge, in der sie zurückgelegt wurde, mit dem ihr nach Abs. 1 und 2 zukommenden Prozentsatz zu berücksichtigen. Liegen in einem ruhegenußfähigen Dienstjahr Zeiten in Beamtengruppen vor, die verschieden bewertet sind, so ist es mit dem Prozentsatz der Beamtengruppe zu berücksichtigen, welcher der Beamte in diesem Jahr länger angehört hat, bei Gleichheit aber mit dem höheren Prozentsatz.

(4) Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten, die im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt wurden, sind bei der Bemessung des Ruhegenusses vor, sonstige angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten nach allen anderen Zeiten zu berücksichtigen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge Krankheit oder einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und trägt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 9. Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von zehn Jahren, zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 10. (1) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach § 9 nicht

gesichert ist, kann verfügt werden, daß — abweichend von § 4 Abs. 2 — der ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hierbei kann bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Prozentsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach § 7 Abs. 1 und 2 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch Maßnahmen nach § 9 und nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) § 9 und Abs. 1 gelten nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach § 9 oder nach Abs. 1 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1. Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,
2. Verzicht,
3. Dienstentsagung,
4. Ablösung,
5. Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung,
6. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

Ruhegenußzulage

§ 12. Inwieweit dem Beamten zum Ruhegenuß eine Ruhegenußzulage gebührt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (RVZG 1966), LGBL. für Wien Nr. 22/1968, gere-

gelt. Die Ruhegenußzulage ist Bestandteil des Ruhebezuges.

Ablösung des Ruhebezuges

§ 13. (1) Dem Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bewilligt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und
2. die Personen, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, über die Rechtsfolgen der Ablösung schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit der Ablösung einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ablöse bildet der um den Pensionsbeitrag verminderte Ruhebezug, der dem Beamten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(3) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung des Beamten zu bemessen. Sie darf jedoch das Siebzigfache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Beamten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(5) Die Ablöse ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszu zahlen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

3. HAUPTSTÜCK

Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

1. ABSCHNITT

Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten

Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

§ 14. (1) Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder bei der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder

5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. die Wiederverwendung des Beamten verfügt worden ist und er den Dienst angetreten hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Versorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug.

Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenußes

§ 15. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenußes ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 16) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 17) zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen gemäß § 16 in Betracht, so ist die Summe dieser

Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten

§ 16. (1) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, ist die für die Pension maßgebende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage.

(2) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, für den Abs. 1 nicht gilt, der jedoch am Sterbetag des Beamten in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und mindestens einen wirksamen Versicherungsmonat aufweist, ist die Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung, die für die Pension des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn der Versicherungsfall am Sterbetag des Beamten eingetreten wäre.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, maßgebend ist, und
2. 125% der Ruhegenußzulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

(4) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
2. 125% der Ruhegenußzulage, die dem überlebenden Ehegatten gebühren würde, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(5) Wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten einen von Abs. 1 und 3 nicht erfaßten Anspruch oder eine von Abs. 2 und 4 nicht erfaßte Anwartschaft auf Altersversorgung hat, deren Höhe von der Höhe seines Einkommens oder Teilen seines Einkommens abhängig ist, so ist Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten sein Einkommen, soweit es der Altersversorgung nach den diese Versorgung regelnden Rechtsvorschriften oder Verträgen zugrunde zu legen ist. Im Zweifels-

fall ist die Berechnungsgrundlage unter Anwendung der Grundsätze der Abs. 1 bis 4 zu ermitteln.

Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

§ 17. (1) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den letzten Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend war, und
2. 125% der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.

(2) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend gewesen wäre, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
2. 125% der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbetrages

§ 18. (1) Ist der sich aus § 15 Abs. 3 ergebende Prozentsatz niedriger als 60, so erhöht er sich, solange das monatliche Gesamteinkommen des überlebenden Ehegatten niedriger als 16 000 S ist, bis das monatliche Gesamteinkommen diesen Betrag erreicht. Der Prozentsatz darf jedoch nicht höher als 60 sein.

(2) Der Betrag von 16 000 S ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem 1. Jänner 1995 ändert. Der geänderte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(3) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Versorgungsbezug und
2. den anderen Einkünften (§ 21 Abs. 11 bis 13) des überlebenden Ehegatten.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Erhöhung gemäß Abs. 1 schon beim Anfall des Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Erhöhung vom gleichen Zeitpunkt an wie der Versorgungsgenuß.

(5) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung später erfüllt, so gebührt diese Erhöhung nur auf Antrag. Wird der Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, so gebührt die Erhöhung ab Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, sonst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(6) Der Magistrat hat den Empfänger eines gemäß Abs. 1 erhöhten Versorgungsbezuges einmal jährlich aufzufordern, die Einkünfte gemäß Abs. 3 Z 2 zu melden.

(7) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Anforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so ist mit der Zahlung jener Teile des Versorgungsbezuges und der Sonderzahlungen, die auf die Erhöhung gemäß Abs. 1 entfallen, ab dem folgenden Monatsersten solange auszusetzen, bis der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der maßgebende Sachverhalt dem Magistrat auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wird.

Vorschüsse auf den Witwen- und den Witwerversorgungsbezug

§ 19. (1) Wenn der Anspruch auf den Versorgungsbezug dem Grund nach besteht, können dem überlebenden Ehegatten bis zur Rechtskraft des Bescheides über die Höhe des Versorgungsbezuges Vorschüsse gezahlt werden. Die Vorschüsse dürfen nicht höher sein als ein Versorgungsbezug, dem ein gemäß § 15 mit 40% bemessener Versorgungsgenuß zugrunde liegt. In gleicher Höhe können Vorschüsse auf die Sonderzahlungen geleistet werden. § 44 ist anzuwenden.

(2) Die Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug und die Sonderzahlungen anzurechnen.

Übergangsbeitrag

§ 20. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 14 Abs. 2 oder 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 14 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.

(2) § 19 und §§ 32 bis 47 sind anzuwenden.

(3) Der Übergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft bei Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, sonst auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

2. ABSCHNITT

Versorgungsbezug der Waise

Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß

§ 21. (1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder bei der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn am Sterbetag

des Beamten entweder dem Beamten oder seinem Ehegatten eine Kinderzulage (ein Steuerungsbeitrag der früheren Haushaltszulage) für dieses Kind gebührte.

(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

(3) Besucht das Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(5) Der Nachweiszeitraum nach Abs. 3 und 4 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(6) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach Abs. 3 und 4 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

gemäß § 6 Abs. 2 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Gleiches gilt, wenn eine andere Person gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind hat.

(9) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Abs. 2 bis 8 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(10) Der Waisenversorgungsgenuß nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
2. einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
3. verheiratet ist, außer die Einkünfte des Ehegatten reichen zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht aus.

(11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),
2. Ersatzleistungen, die an Stelle des Karenzurlaubsgeldes gewährt werden,
3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familien-

unterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(12) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(13) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15%, der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60%, der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90% und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100% der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(14) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

- § 22. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
1. für jede Halbweise 24%,
 2. für jede Vollweise 36%

des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Ein Wahlkind gilt als Vollweise, wenn seine Wahleltern gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur ein Wahlelternteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Beamten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen worden ist, gilt nur als Halbweise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(3) Ein Stiefkind gilt als Vollweise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich

bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4% des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

3. ABSCHNITT

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

§ 23. (1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten — ausgenommen § 25 Abs. 3 bis 6 und § 28 — gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. Sonst gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen worden ist, daß der verstorbene Beamte seinerzeit als klagender Ehegatte im Sinn der genannten Bestimmung des Ehegesetzes die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat; diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind

legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind in allen diesen Fällen am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(5) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120% des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen oder erbringen müßten, wenn dieser nicht darauf verzichtet hätte, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

4. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene

Begünstigungen bei Tod des Beamten

§ 24. (1) Ist der Beamte, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist der Beamte im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner

ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zehn Jahre nach § 9 zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach § 9 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tod nicht entschieden worden ist.

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach Abs. 2 nicht gesichert ist, kann zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinn des § 10 Abs. 1 getroffen werden. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Beamten.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach § 9 gewährt worden ist.

(5) Abs. 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(6) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach § 9 gewährt worden ist, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob die Wiederverwendung des Beamten nicht verfügt worden wäre.

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten

§ 25. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

1. Verzicht,
2. Ablösung,
3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verhehlung.

(3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverhehelt hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des um den Pensionsbeitrag verminderten Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage

bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
2. bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder auflebt ist, sind die Einkünfte (§ 21 Abs. 11 bis 13) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4% des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.

Versorgungsgenußzulage

§ 26. Inwieweit dem Hinterbliebenen zum Versorgungsgenuß eine Versorgungsgenußzulage gebührt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (RVZG 1966) geregelt. Die Versorgungsgenußzulage ist Bestandteil des Versorgungsbezuges.

Ablösung des Versorgungsbezuges

§ 27. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind.

(2) § 13 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise

§ 28. (1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie am Sterbetag des Beamten weder dem Beamten noch seinem Ehegatten eine Kinderzulage gebührte. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(5) Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20%, die Abfertigung der Vollweise 50% der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.

4. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

Kinderzulage

§ 29. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegenuß die Kinderzulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Witwen- oder Witwersorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht verstorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der Kinderzulage. Dies gilt nicht, wenn die Waise bereits eine gleichartige Zulage erhält.

Ergänzungszulage

§ 30. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem um den Pensionsversicherungsbeitrag und den Pensionsbeitrag verminderten Ruhe- oder Versorgungsbezug, wobei die Ergänzungszulage außer acht zu lassen ist,
2. den anderen Einkünften (§ 21 Abs. 11 bis 13) des Anspruchsberechtigten und

3. den Einkünften (§ 21 Abs. 11 bis 13) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte (Abs. 2 Z 2 und 3) aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1988 bei monatlicher Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für die Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

1. Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
2. Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
3. Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,
4. Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch den Stadtsenat festzusetzen. Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbweise, die Vollweise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 21 Abs. 11 bis 13) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so

gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Ist für den Anspruch auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, so gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

Pflegegeld

§ 31. (1) Zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde. Der Waise gebührt das Pflegegeld frühestens ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) Das Pflegegeld gehört nicht zum Ruhe- oder Versorgungsbezug.

(4) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, gelten mit der Maßgabe, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

Sonderzahlung

§ 32. (1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig und zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen. Die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am

1. Dezember fällig und zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

Pensionssicherungsbeitrag

§ 33. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben vom Ruhe- oder Versorgungsgenuß, von der Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage und von den Teilen der Sonderzahlung, die diesen Bezügen entsprechen, einen Pensionssicherungsbeitrag von 0,12% dieser Geldleistungen zu entrichten. Für die Zeit ab 1. Jänner 1996 entfällt der Pensionssicherungsbeitrag.

Vorschuß und Geldaushilfe

§ 34. (1) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschußempfängers billige Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuß kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschußempfänger selbst zustehenden Geldleistungen sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen — ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag — herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

Naturalbezug

§ 35. Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Naturalbezüge sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

Krankenfürsorge

§ 36. Personen, die Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach diesem Gesetz haben und nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Im übrigen sind die für Beamte des Dienststandes geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

§ 37. (1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, daß diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme abhängig.

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung des Magistrates.

Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

§ 38. (1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Die Auszahlung der am 1. Jänner fälligen Geldleistungen erfolgt an dem, dem 31. Dezember vorhergehenden, nicht auf einen Samstag fallenden Werktag.

Auf- und Abrundung des Auszahlungsbetrages

§ 39. Der Auszahlungsbetrag kann, wenn es die Technik des Auszahlungsvorganges erfordert, auf zehn Groschen in der Weise gerundet werden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von fünf und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.

Auszahlungen der Geldleistungen

§ 40. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter durch die Post im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes

zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut erfolgen; in diesem Fall können auch die Abrechnungsbelege durch das Kreditinstitut ausgefolgt werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung kann — außer bei Wohnsitzverlegung — jeweils nur bis zum 1. November jedes Jahres mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der Geldleistungen im Inland trägt die Stadt Wien.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz einer Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

(6) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Ärztliche Untersuchung

§ 41. (1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, ist durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünsti-

gungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

Kostenersatz

§ 42. Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunftserteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

Meldepflicht

§ 43. (1) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat zu melden.

(2) Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 18 Abs. 6 und 7 haben der Empfänger eines gemäß § 18 Abs. 1 erhöhten Versorgungsbezuges und der Empfänger einer Ergänzungszulage innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung ihres Gesamteinkommens zu melden.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 44. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 — VVG, BGBl. Nr. 53, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 45. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten mit der Maßgabe, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes und des ruhegenußfähigen Monatsbezuges

§ 46. (1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben.

(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend.

(3) Beim Zutreffen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das in § 23 Abs. 4 vorgesehene Höchstausmaß der Versorgungsleistung um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(4) Wird in diesem Gesetz auf einen Teil des Monatsbezuges nach § 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, zu dem dem Beamten des Dienststandes eine Teuerungszulage gebührt, Bezug genommen, so erhöhen sich die hiebei ergebenden Beträge um die Teuerungszulage.

Pensionsbeitrag

§ 47. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen monatlichen Pensionsbeitrag von 1,5% des Ruhe- und Versorgungsgenusses zu entrichten. Einen Pensionsbeitrag im gleichen Prozentsatz haben der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene auch von dem Teil der Sonderzahlung zu entrichten, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß entspricht.

5. HAUPTSTÜCK

Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag

Anspruch auf Todesfallbeitrag

§ 48. (1) Stirbt ein Beamter des Dienststandes oder ein Beamter des Ruhestandes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat,
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(3) Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Beamten besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beamten kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Beamten entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 49. Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

Bestattungskostenbeitrag

§ 50. (1) Hat niemand Anspruch auf Todesfallbeitrag, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Beamten ganz oder teilweise getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag oder mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Pflegekostenbeitrag

§ 51. (1) Hat niemand Anspruch auf Todesfallbeitrag und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so ist der Person, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag zu gewähren.

(2) Die Pflegekostenbeiträge und die Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

6. HAUPTSTÜCK

Versorgung bei Abgängigkeit

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes

§ 52. (1) Ist der Beamte des Dienststandes abgängig geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs. 1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Beamten des Dienststandes ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung des § 14 Abs. 2 gilt nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, daß der Beamte abgängig geworden ist oder daß er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das dem Ehegatten und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem allfälligen Versorgungsgeld des früheren Ehegatten den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten des Dienststandes im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Vorsehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Dem früheren Ehegatten gebührt das Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden des Beamten des Dienststandes gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens folgenden Monatsersten an. Sonst gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat der Beamte des Dienststandes, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Händen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein

monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des um den Pensionsversicherungsbeitrag und den Pensionsbeitrag verminderten Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten des Dienststandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen und die Pensionsversicherungsbeiträge sowie die Pensionsbeiträge sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Bei Tod des Beamten des Dienststandes ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß, wenn der Beamte des Dienststandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) § 19 und §§ 31 bis 47 sind anzuwenden.

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes

§ 53. (1) § 52 Abs. 1, 2 erster und dritter Satz, 3, 6, 7, 9 und 11 gilt bei Abgängigkeit eines Beamten des Ruhestandes sinngemäß. Die Einschränkung des § 14 Abs. 3 gilt nicht.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Beamte des Ruhestandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(3) Dem zurückgekehrten Beamten des Ruhestandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen und die Pensionsversicherungsbeiträge sowie die Pensionsbeiträge sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

§ 54. Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

7. HAUPTSTÜCK

1. ABSCHNITT

Unterhaltsbezug

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten

§ 55. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, wenn der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuß nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Bei einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25%.

(3) Für den Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes

§ 56. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegehalt infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag.

(2) Bemessungsgrundlage für den Unterhaltsbeitrag ist die erste monatliche Pension, die dem Beamten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gebührt hätte, wenn er sein Dienstverhältnis mit dem letzten Tag des Dienststandes durch Dienstentsagung aufgelöst hätte und der Versicherungsfall am darauffolgenden Tag eingetreten wäre. Die Bemessungsgrundlage ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich seither und künftig bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V geändert hat oder ändert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

§ 57. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, wenn

und solange er ohne Verurteilung des Beamten Anspruch auf Versorgungsgenuß gehabt hätte.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, solange er ohne diese Verurteilung Anspruch auf Versorgungsgenuß gehabt hätte.

(3) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des ehemaligen Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. Sonst gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

(4) Die Höhe des Unterhaltsbeitrages des überlebenden (früheren) Ehegatten ist unter Anwendung der §§ 15 bis 18 und des § 23 zu ermitteln. Dabei treten an die Stelle des Ruhegenusses des verstorbenen (ehemaligen) Beamten die Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 und an die Stelle der Berechnungsgrundlage gemäß § 17 die der Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 zugrunde liegende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG bis zum Sterbetag des (ehemaligen) Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung. § 19 ist anzuwenden.

(5) Der Unterhaltsbeitrag des Kindes des verstorbenen (ehemaligen) Beamten ist unter Anwendung des § 22 zu bemessen, wobei an die Stelle des Ruhegenusses die Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 tritt.

Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

§ 58. (1) Für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen gelten §§ 29 bis 46 sinngemäß.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

(3) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.

2. ABSCHNITT

Zuwendung für Angehörige, Hinterbliebene und andere Personen

§ 59. (1) Dem Angehörigen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgeld, dem Hinterbliebenen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag hat, sowie der Person, die, ohne Ange-

höriger zu sein, mit dem abgängigen Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens oder die, ohne Hinterbliebener zu sein, mit dem verstorbenen Beamten am Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und von ihm erhalten wurde, und einem Kind, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach dem Ablauf des in § 21 Abs. 2 bis 8 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig wurde, kann auf die Dauer der Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung gewährt werden.

(2) Die Zuwendung beträgt die Differenz zwischen den Einkünften (§ 21 Abs. 11 bis 13) der betreffenden Person und dem gemäß § 30 Abs. 5 festgesetzten Mindestsatz. Dabei ist eine Person, die weder Angehöriger noch Hinterbliebener ist, wie ein überlebender Ehegatte zu behandeln. § 30 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Die Gewährung der monatlichen Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Angehörige gemäß § 52 Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgeld hat,
2. der Anspruch auf Versorgungsgenuß gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder § 25 Abs. 2 erloschen ist, oder
3. der Hinterbliebene der Ablösung gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 oder dem Verzicht gemäß § 37 Abs. 1 zugestimmt hat, oder
4. ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG zu leisten ist.

(4) Die monatliche Zuwendung kann nur auf Antrag gewährt werden. Wird die Zuwendung gewährt, so fällt sie, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden oder dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens oder dem Sterbetag folgenden Monatsersten an, sonst erst von dem der Einbringung folgenden Monatsersten oder, wenn der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, von diesem Tag an.

(5) §§ 31 und 32, § 34 und §§ 37 bis 45 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses, des Versorgungsbezuges und der Ergänzungszulage die Zuwendung tritt.

8. HAUPTSTÜCK

Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten

Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

Anrechenbare Ruhegenußvordienstzeiten

§ 60. (1) Ruhegenußvordienstzeiten sind die in Abs. 2 bis 5 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Beginn der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien liegen. Sie werden durch Anrechnung ruhegenußfähige Zeiten.

(2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen:

1. die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
 2. die im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
 3. die im Dienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
 4. die Zeit des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,
 5. die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
 6. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfung oder für einen akademischen Grad erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,
 7. die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,
 8. die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,
 9. die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
 10. die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.
- (3) Als in einem Berufsausbildungsverhältnis gemäß Abs. 2 Z 8 zurückgelegt gilt insbesondere:
 1. die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant,
 2. die Zeit der Dienstleistung als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten,
 3. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt,
 4. die Zeit der tierärztlichen Praxis, soweit sie für die Zulassung für die tierärztliche Physikatprüfung Voraussetzung ist.
 - (4) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten können angerechnet werden:
 1. die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit, soweit sie nicht nach Abs. 2 anzurechnen ist,
 2. die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit.
 - (5) Andere als die in Abs. 2 bis 4 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien liegen und die für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, können als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden.
 - (6) Die mehrfache Anrechnung desselben Zeitraumes als Ruhegenußvordienstzeit ist unzulässig.

Ausschluß der Anrechnung und Verzicht

§ 61. (1) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:

1. die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht der Stadt Wien abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

Besonderheiten der Anrechnung

§ 62. Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

Besonderer Pensionsbeitrag

§ 63. (1) Soweit die Stadt Wien für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbeitrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

1. soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 60 Abs. 2 Z 4) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gemäß §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften angerechnet worden ist,
2. soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
3. soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen der Stadt Wien abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 11,75% der Bemessungsgrundlage.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der monatlichen Zuwendung, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monat-

lich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als sechzig Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(5) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in sechzig Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu neunzig Monatsraten bewilligt werden.

(6) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages.

Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

§ 64. (1) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und hat er den Dienst angetreten, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn er durch Disziplinarerkenntnis oder wegen einer auf „minder entsprechend“ oder auf „nicht entsprechend“ lautenden Beschreibung in den Ruhestand versetzt worden ist.

(2) Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbeitrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz sieben beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach dem Dienstantritt nach Verfügung der Wiederverwendung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen.

9. HAUPTSTÜCK

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen für Leistungsempfänger nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften

§ 65. Personen, die Anspruch auf Pensionsversorgung nach den bis 31. Dezember 1965 geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Statt §§ 8, 9, 10 und 24 dieses Gesetzes sind §§ 44 Abs. 2 und 3, 45 Abs. 1 lit. b, 46 Abs. 2, 3 und 4 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
2. § 14 Abs. 3 Z 1 steht dem Anspruch einer Witwe, die einen Beamten des Ruhestandes geheiratet hat, wenn derselbe zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten und fünfzehn Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte sowie wenn der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat, nicht entgegen.

Übergangsbestimmungen für Beamte

§ 66. (1) Für Beamte, die sich am 1. Jänner 1966 im Dienststand befanden, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhegenußvordienstzeiten aufrecht.

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach diesem Gesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum bei Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Soweit die Stadt Wien für die zusätzlich angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz sieben beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen.

Übergangsbestimmungen für das Pflegegeld

§ 67. (1) §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß unter „bisherigen

pflegebezogenen Geldleistungen“ die Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 oder dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung, unter dem „anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3“ (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach § 31 Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den „in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen“ die Pensionsordnung 1966 oder das Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung zu verstehen sind.

(2) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 1, weil sie eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszuzahlen (Pflegegeldvorschuß),
2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflosenzulage.

(3) Die bisherige Hilflosenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Abs. 2 Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 44 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.

Übergangsbestimmungen für die ruhegenußfähige Dienstzeit

§ 68. (1) Weist der Beamte des Dienststandes im bestehenden Dienstverhältnis die Zeit eines Karenzurlaubes auf, die gemäß § 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 in der bis 31. Dezember 1978 geltenden Fassung nicht als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gegolten hat, so ist diese Zeit auf Antrag als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurechnen.

(2) § 7 der Besoldungsordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, daß als Grundlage für die Berechnung des Pensionsbeitrages die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten im Monat der Antragstellung gilt.

Übergangsbestimmungen für den besonderen Pensionsbeitrag

§ 69. (1) Für den Beamten, der

1. das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet hat oder
2. ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1988 begründet hat und seither ununterbrochen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften steht,

gilt § 63 Abs. 2 auch in bezug auf Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 5 und 6.

(2) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1994 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 63 Abs. 3 10% der Bemessungsgrundlage.

(3) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis ab 1. Jänner 1994 bis 30. Juni 1995 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 63 Abs. 3 10,25% der Bemessungsgrundlage.

Übergangsbestimmungen für den Unterhaltsbeitrag und die Zuwendung

§ 70. Auf Personen, denen für Dezember 1993 ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 49 oder § 50 der Pensionsordnung 1966 oder eine Zuwendung gemäß § 52 der Pensionsordnung 1966 gebührte, und auf ihre Hinterbliebenen sind diese Bestimmungen in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Für den Unterhaltsbeitrag und für die Zuwendung gemäß § 52 Abs. 2 lit. a und b der Pensionsordnung 1966 gilt § 47.

Übergangsbestimmungen für den Versorgungsanspruch des Witwers und des früheren Ehemannes sowie für den Versorgungsanspruch der Witwe und der Waise ohne österreichische Staatsbürgerschaft

§ 71. (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der Beamtin aufgelöst worden ist. Ist die Beamtin vor dem 1. August 1986 verstorben, so gebührt der Versorgungsgenuß nur auf Antrag. § 23 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) Der frühere Ehemann hat nur dann Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn seine Ehe mit der Beamtin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die Beamtin nach dem 30. Juni 1983 verstorben ist.

(3) Der Witwe und dem Kind eines vor dem 1. August 1986 verstorbenen Beamten, die infolge Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft am Sterbetag des Beamten keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß hatten, gebührt der Versorgungsgenuß nur auf Antrag. § 23 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für den Versorgungsgenuß, den Übergangsbeitrag, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag

§ 72. (1) Wenn der Versorgungsanspruch vor dem 1. Jänner 1995 erworben worden ist, ist § 15 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden auf

1. den Versorgungsgenuß und den Unterhaltsbeitrag der Witwe und der früheren Ehefrau,
2. den Übergangsbeitrag der Witwe,
3. den Versorgungsgenuß und den Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes, die erwerbsunfähig und bedürftig sind,
4. das Versorgungsgeld der Ehefrau und der früheren Ehefrau,
5. das Versorgungsgeld des Ehemannes und des früheren Ehemannes, die erwerbsunfähig und bedürftig sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für den Versorgungsanspruch, der nach dem 31. Dezember 1994 gemäß § 25 Abs. 4 und 5 wieder auflebt,
2. für den Versorgungsgenuß, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1994 auf Grund anderer Bestimmungen als § 46 Abs. 2 bis 4 oder § 56 Abs. 2 neu zu bemessen sind.

In diesen Fällen sind §§ 15 bis 19 und bei einem nach dem 31. Dezember 1993 neu angefallenen Unterhaltsbeitrag § 57 Abs. 4 in der ab 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei tritt bei Anwendung des § 16, § 17 und § 57 Abs. 4 an die Stelle des Sterbetages des Beamten der Tag, mit dem der Versorgungsanspruch gemäß Z 1 wieder auflebt oder die Neubemessung gemäß Z 2 wirksam wird.

(3) Auf den Versorgungsgenuß, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag des Kindes, das darauf vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch erworben hat, ist § 18 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Der bestehende Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes sowie das bestehende Versorgungsgeld des (früheren) Ehemannes, für die Abs. 1 nicht gilt, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 gemäß §§ 15 bis 18 und § 57 Abs. 4 in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung neu zu bemessen. Dabei tritt bei Anwendung des § 16, § 17 und § 57 Abs. 4 an die Stelle des Sterbetages der Beamtin der 1. Jänner 1995. § 19 ist anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für den ruhegenußfähigen Monatsbezug und die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

§ 73. (1) § 3 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Pensionsordnung 1966 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung sind auf den Beamten, der vor dem 1. Jänner 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden ist oder ausscheidet, weiterhin anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 gelten für den Beamten, der vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist und seither ununterbrochen Bediensteter einer inländischen Gebietskörperschaft war oder ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 15 Jahren jeweils zehn Jahre treten.

(3) Hat der Beamte am 1. Jänner 1996 mindestens ein halbes Jahr, aber weniger als 1½ Jahre in einer Gehaltsstufe zurückgelegt, aus der für ihn eine Vorrückung oder Zeitvorrückung vorgesehen ist, und scheidet er bis zum Ende des für diese Vorrückung oder Zeitvorrückung erforderlichen Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann erhöht sich der ruhegenußfähige Monatsbezug um den halben Betrag der Gehaltssteigerung, die sich durch die Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte. Dabei gelten Dienstzulagen nach dem 2. Abschnitt der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, als Bestandteil des Gehaltes.

(4) Hat der Beamte am 1. Jänner 1996 mindestens 1½ Jahre in einer Gehaltsstufe zurückgelegt, aus der für ihn eine Vorrückung oder Zeitvorrückung vorgesehen ist, und scheidet er bis zum Ende des für diese Vorrückung oder Zeitvorrückung erforderlichen Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung bereits eingetreten wäre.

(5) Ist am 1. Jänner 1996 mindestens die Hälfte des für die Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte bis zum Ende dieses Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob er bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte.

(6) Ist am 1. Jänner 1996 mindestens die Hälfte des für die erhöhte Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte bis zum Ende dieses Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob er bereits Anspruch auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten auch für den Hinterbliebenen und den Angehörigen des in diesen Bestimmungen genannten Beamten.

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 74. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese, wenn nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 75. (1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.